

Was ändert sich im Vergleich zur Überbrückungshilfe III?

- Förderzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2021
- Restart-Prämie: Erhöhung einer Personalkostenhilfe für Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit holen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen
- Anpassung an branchenspezifische Sonderregelungen
- Erhöhung des Vorschusses der Neustarthilfe Plus für Soloselbständige

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden.
- Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % in jedem Monat von Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019.
- Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften.

Welche Bedeutung hat die Anzahl der Beschäftigten?

Neben dem Umsatzrückgang ist ein Unternehmen nur dann antragsberechtigt, wenn es wahlweise zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hatte (unabhängig von der Stundenzahl).

Was und wie wird gefördert?

- Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst.
- Neu im Vergleich zur Überbrückungshilfe III ist die „Restart-Prämie“.
Die „Restart-Prämie“ ist eine Personalkostenhilfe, die Unternehmen unterstützen soll, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Sie erhalten einen Zuschuss auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten Juli bis September 2021 und den Personalkosten im Mai 2021. Der Zuschuss beträgt 60 % der Personalkostendifferenz im Juli, 40 % im August und 20 % im September.

Erstattet werden weiterhin:

- bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei 50 % bis 70 % Umsatzeinbruch
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 % Umsatzeinbruch

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zur Fixkostenerstattung)

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Dezember 2021 werden Aufschläge auf die Überbrückungshilfen III Plus im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag für die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Die Kosten werden bezuschusst.